

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

«Träger_Name»
z. Hd. der Geschäftsführung
«Träger_StraßeHausNr»
«Träger_PLZ» «Träger_Ort»

Datum und Zeichen bitte stets angeben

XX.XX.2022
«Aktenzeichen»
Familienbildung

Tel 0221 809-
Fax 0221 8284-
@lvr.de

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

(Projektförderung)

Auftrag 
Kindeswohl

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Förderung nach den Richtlinien über die Förderung anerkannter Einrichtungen der Familienbildung in Nordrhein-Westfalen vom ...

Artikel 2; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum Landesprogramm „Elternstart NRW“

Ihr Antrag vom XX.XX.XXXX

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)



Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren o. a. Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit **vom 01.01.20XX bis 31.12.20XX** (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

xx##...## €

(in Buchstaben: ##...## Euro)



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme(n)

Durchführung von Eltern-Kind-Kursen und von Offenen Eltern-Kind-Treffs mit der Bezeichnung „Elternstart NRW“ entsprechend den Vorgaben des Artikel 2 der o. g. Richtlinien.

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich durch folgende Einrichtung(en):

«Einrichtung», «Einrichtung_Straße_HausNr» in «Einrichtung_PLZ» «Einrichtung_Ort» «Einrichtung_Name_2»

3. Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Für Artikel 2 (Elternstart NRW)		
Anzahl der geplanten Elternstart-Kurse*:	x 500 €	€
Anzahl der geplanten Unterrichtsstunden der offenen Elternstart-Treffs	x 50 €	€
Beantragte Summe:		€
Höhe der bewilligten Zuwendung:		€

*Ein Kurs entspricht in der Kalkulation immer 10 Unterrichtsstunden.

5. Auszahlung

Die Auszahlung gemäß ANBest-P kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt ohne Anforderung zu jeweils vier gleichen Teilen auf das von Ihnen angegebene Konto. Die Auszahlung der 1. Rate wird sofort nach Bestandskraft dieses Bescheides fällig, frühestens aber zum 15.03. des Haushaltsjahres. Die weiteren Raten werden zum 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres ausgezahlt (eventuelle Rundungsdifferenzen werden mit der letzten Abschlagszahlung ausgeglichen).

II.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
Hierzu wird Folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.4, 5.5, 6.1, 6.3 – 6.6, 6.9, 7.4, 8.2.4, 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:
 - a) Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Zur Nachweisführung sind ausschließlich die durch den LVR zur Verfügung gestellten Vordrucke zu verwenden. Die Originalbelege sind 5 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen.
 - b) Inhaltliche Grundlage für die Durchführung der Angebote ist das gemeinsame pädagogische Rahmenkonzept des Familienministeriums und der LAGen der Familienbildung „Elternstart NRW“.
 - c) Teilnahmegebühren dürfen nicht erhoben werden. Eine Kombination mit gebührenpflichtigen Angeboten ist unzulässig. Kursangebote, die an Angebote im Rahmen von „Elternstart NRW“ anschließen, müssen als solche gekennzeichnet werden.
 - d) Für Elternstart-Kurse wird die Dauer auf 10 Unterrichtsstunden gemäß § 22 Abs. 4 WbG festgelegt. Die Unterrichtsstunden werden in der Regel an 5 Terminen mit 1,5 Stunden absolviert. Andere Zeitmodelle sind zulässig.
 - e) Die Zahl der Teilnehmenden pro Elternstart-Kurs soll im Jahresdurchschnitt bei sechs Erwachsenen liegen. Entscheidend ist die Zahl der verbindlich angemeldeten Erwachsenen, wobei jedes Elternteil einzeln gezählt wird.
 - f) Für Offene Elternstart-Treffs liegt die Festlegung des Zeitumfangs im Ermessen der Familienbildungseinrichtung, er umfasst jedoch mindestens eine Unterrichtsstunde gemäß § 22 Abs. 4 WbG pro Termin. Erforderlich ist eine Dokumentation der Kursleitung über Datum, Dauer, Ort und Anzahl der erwachsenen Teilnehmenden.
 - g) Die Berücksichtigung von Elternstart-Angeboten beim Nachweis der Unterrichtsstunden für die gesetzliche Förderung nach WbG ist zulässig. Eine Doppelförderung mit anderen öffentlichen Mitteln ist auszuschließen.

3. Die Maßnahme(n) ist/sind vom 01.01.20XX bis 31.12.20XX (Durchführungszeitraum) durchzuführen.

III.

Hinweise

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderungen oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

Falls Sie nicht verwendete Mittel bereits vorab erstatten möchten, dann unter Angabe des Verwendungszwecks:

LVR ##Aktenzeichen##

auf das Konto der

Landeskasse Düsseldorf
IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15
bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) oder von der verantwortenden Person signiert und von ihr selbst auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 130a Abs. 4 Zivilprozessordnung (ZPO) eingereicht wird.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag